

**1460. Landrecht.** Das Statthalteramt Winterthur übermittlelt am 13. August 1902 das Gesuch des Gemeinderates Elsau um Erteilung des Landrechtes an Emanuel Nachmühl, Optiker, von Buschweiler, Elsaß, geboren am 10. Januar 1849, wohnhaft in Basel, Kolmarerstraße 1/3, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 4. Juni 1902 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes mit seiner Ehefrau Klara geb. Drensfuß, geboren am 14. November 1857, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Fernand Raphael, geboren am 26. Oktober 1883; 2. Ida Fanny, geboren am 9. Januar 1885; 3. Lucian Leopold, geboren am 15. Dezember 1885; 4. Arthur Paul, geboren am 6. August 1890, gegen eine Einkaufsgebühr von 600 Fr. am 27. Juli 1902 in das Bürgerrecht der Gemeinde Elsau aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Emanuel Nachmühl, Optiker, von Buschweiler, Elsaß, sowie seiner Ehefrau und der 4 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Elsau wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf 500 Fr. festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf 20 Fr. festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Elsäzischen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Herrn Emanuel Nachmühl, Optiker, Kolmarerstraße 1/3, Basel unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Elsau mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.